

Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Schachen der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Schachen stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 22. November 2018 und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 3. Mai 2019 grossmehrheitlich zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Personalkorporation Schachen besitzt rund 70 Hektaren Land und Wald in der Gemeinde Werthenstein und Entlebuch im Wert von 239'902 Franken sowie eine Liegenschaft im Gebiet Schachen mit einem Buchwert von 1'945'783 Franken. Als Vermögenswerte verfügt die Korporation ausserdem über flüssige Mittel in der Höhe von rund 94'665 Franken. Demgegenüber stehen langfristige Schulden von 1'100'000 Franken und ein Eigenkapital von 1'161'021 Franken. Die Bilanzsumme betrug per Ende 2018 rund 2'290'579 Franken. Die Korporation finanziert sich durch Liegenschafts- und Pachtzinserträge sowie dem Verkauf von Nutzholz. Im Jahr 2016 musste die Korporation eine Liegenschaft verkaufen, um den sich durch Aufwandüberschüsse häufenden Bilanzfehlbetrag auszugleichen. Dadurch entstand ein ausserordentlicher Ertrag von 1'173'453 Franken. Der Erlös wurde in den Kauf einer neuen Liegenschaft investiert, welche vermietet werden kann und dadurch Mieteinnahmen generiert. Dadurch konnte die Rechnung im Jahr 2017 mit einem Ertragsüberschuss von 16'617 Franken und im Jahr 2018 mit einem solchen von 20'969 Franken abgeschlossen werden.

Sinn und Zweck der Möglichkeit einer Umwandlung ist es unter anderem, dass die Korporation durch die Anforderungen an eine Gemeinde nicht zu einer Aufhebung gezwungen ist. Im Falle der Korporation Schachen steht nicht die finanzielle Situation als Grund für eine Umwandlung im Vordergrund. Allerdings gehören der Korporation nur 14 Bürgerinnen und Bürger an, die ausserdem mehrheitlich miteinander verwandt sind. Mit dieser geringen Anzahl Mitgliedern ist es schwierig, die gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer Gemeinde zu besetzen. Die Umwandlung der Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einer Korporation mit Gemeindestatus. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch mit zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Schachen als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung Land, Wald und Liegenschaften) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus personellen Überlegungen zu begrüßen ist.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Schachen stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 22. November 2018 und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 3. Mai 2019 zu. Die neue Korporationsgenossenschaft Schachen führt die Aufgaben der bisherigen Personalkorporation Schachen weiter. Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 reichte die Personalkorporation Schachen bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der

neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Schachen haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an den Korporationsversammlungen vom 22. November 2018 beziehungsweise vom 3. Mai 2019 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Personalkorporation Schachen alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Korporationsgenossenschaft Schachen werden die Aufgaben der Personalkorporation Schachen weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Schachen wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 17. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 17. September 2019

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 1721

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Korporationsgenossenschaft Schachen vom 3. Mai 2019 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch